

**Wirtschaftliche Hilfsbureau für Eingerückte.**

Soldaten, die außerjande sind, ihre Privatangelegenheiten vor der Einrückung oder vom Felde aus zu regeln, sowie deren Angehörige (Ehefrau und eheliche Nachkommen, Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwiegereltern, uneheliche Mutter des Einberufenen und seine unehelichen Kinder) können sich behufs Ordnung derselben persönlich oder schriftlich durch Vermittlung der militärischen Dienststellen an die Wirtschaftlichen Hilfsbureau wenden. So kann beispielsweise deren Ingerenz erbeten werden wegen Erlangung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrages, in Mietzins- und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, zur Hereinbringung oder Stundung von Forderungen, ferner wegen Beistellung von Hilfskräften für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Ausschub von gerichtlichen Exekutionen sowie überhaupt dann, wenn der Eingerückte infolge der Einberufung in eine wirtschaftliche oder finanzielle Bedrängnis geraten ist. Die Hilfsbureau erledigen die an sie gelangten Angelegenheiten selbst oder übertragen deren Austragung Vertrauenspersonen, welche die Eingerückten erforderlichenfalls auch vor Gericht sowie den Behörden und Beamten zu vertreten haben. Als wirtschaftliche Hilfsbureau fungieren in Wien: das Wirtschaftliche Landesbureau der k. k. Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße 3, und

das Wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Peregringasse 2; außerhalb Wiens bestehen am Siege der politischen Behörden erster Instanz, beziehungsweise der Bezirksgerichte die Bezirks-, beziehungsweise Gerichtsbezirksbureau, in den meisten Ortsgemeinden die Gemeindebureau.